

Auskünfte des Arztes gegenüber privaten Versicherungsunternehmen

Ärzte unterliegen gegenüber privaten Versicherern in vollem Umfang der Schweigepflicht.

von Dirk Schulenburg

Die ärztliche Schweigepflicht ist die wesentliche Voraussetzung für ein vertrauensvolles Arzt-Patienten-Verhältnis. Nach § 9 Abs. 1 der *Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO)* haben diese daher „über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus –, zu schweigen“. Ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht ist strafbar (§ 203 StGB).

Gegenüber privaten Versicherungsunternehmen des Patienten unterliegt der Arzt in vollem Umfang der Schweigepflicht. Anders als für den Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung gibt es für den Arzt gegenüber privaten Versicherungen keine gesetzlich geregelte Offenbarungsbefugnis. Bei der Beantwortung von Anfragen privater Kranken- oder Lebensversicherungen des Patienten, die unmittelbar an den Arzt gerichtet sind, besteht daher in der Praxis häufig Unsicherheit. Auskunftsbeglehen der Lebensversicherung erreichen den Arzt zudem häufig erst nach dem Tod des Patienten. Dem Arzt ist dann oft nicht klar, ob er die Anfrage beantworten darf oder sogar dazu verpflichtet ist.

Schriftliche Einwilligung

Da es an einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis fehlt, ist eine wirksame Einwilligung des Patienten zur Weitergabe von Patientendaten erforderlich. Nach § 4 a *Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)* muss die Einwilligung schriftlich erfolgen und zeitlich sowie inhaltlich bestimmt sein. Die Versicherungen lassen sich daher regelmäßig schon bei Vertragsabschluss eine

Schweigepflichtentbindungserklärung erteilen. Diese dient der Prüfung des Versicherungsrisikos und der Prüfung der Leistungspflicht im Versicherungsfall.

Liegt eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vor, so ist der Arzt grundsätzlich berechtigt, aber nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Zur Versicherung des Patienten bestehen grundsätzlich keine vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Beziehungen.

Nebenzpflicht des Behandlungsvertrages

Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht aber gegenüber dem Patienten als Nebenzpflicht des Behandlungsvertrages. Grundsätzlich ist daher die Bitte des Patienten, eine Anfrage der Versicherung zu beantworten, für den Arzt verbindlich. Mit der Schweigepflichtentbindungserklärung bevollmächtigt der Patient die Versicherung, die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dies gilt im Übrigen neben der privaten Kranken- und Lebensversicherung auch für die Bescheinigung von Folgen eines Verkehrsunfalls für die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Auch hier besteht eine Nebenzpflicht aus dem Behandlungsvertrag.

Schweigepflichtentbindung

Der Arzt darf grundsätzlich auf die Mitteilung der Versicherung vertrauen, ihr liege eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten vor. Bestehen aber begründete Zweifel am Vorhandensein einer wirksamen Schweigepflichtentbindungserklärung, so kann der Arzt die Auskunftserteilung von der Vorlage der Schweigepflichtentbindungserklärung abhängig machen. Dies gilt nicht zuletzt auch mit Hinblick auf das bereits erwähnte Strafbarkeitsrisiko (§ 203 StGB) und zur Klärung, welche Auskünfte tatsächlich verlangt werden können. In Zweifelsfällen sollte der

Arzt mit dem Patienten Rücksprache halten. So kann der Arzt auch der Gefahr vorbeugen, dass der Patient sich hintergangen fühlt. Insbesondere dann, wenn sich die Auskunft des Arztes nachteilig für den Patienten auswirkt.

Mutmaßliche Einwilligung

Ist der Patient verstorben und es liegt keine Schweigepflichtentbindungserklärung vor, so kann in bestimmten Konstellationen eine „mutmaßliche Einwilligung“ des Patienten angenommen werden. Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch nach dem Tod des Patienten. Angehörige und Erben können den Arzt nicht von der Schweigepflicht entbinden. Bei der Erforschung des mutmaßlichen Willens ist das „wohlverstandene Interesse“ des verstorbenen Patienten anzunehmen. Fragen wie die Testierfähigkeit des Patienten (*BGH, Beschl. v. 04.07.1984, NJW 1984, 2893 ff.*) oder die Leistungspflicht einer Lebensversicherung (*OLG Naumburg, Beschl. v. 09.12.2004, Az.: 4 W 43/04*) können so geklärt werden.

Vermögensrechtliche Ansprüche

In diesem Zusammenhang kommt es auch des Öfteren vor, dass die Angehörigen oder Erben nach dem Tod des Patienten Einsicht in die Patientenunterlagen wünschen, sofern es um mögliche vermögensrechtliche Ansprüche (z. B. Schadensersatzansprüche aus Behandlungsfehlern oder Ansprüche aus einer Lebensversicherung) geht. Auch in diesem Fall stets die ärztliche Schweigepflicht. Die Entscheidung, ob eine mutmaßliche Einwilligung anzunehmen ist, obliegt dem Arzt. Hat der Arzt Anhaltspunkte dafür, dass der verstorbene Patient die Offenlegung gegenüber den Erben mutmaßlich nicht gebilligt hätte, geht das Arztgeheimnis vor (*OLG München, Urt. v. 09.10.2008, Az.: 1 U 2500/08*).

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.